OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601484/5/SE/CG

Datum:
Linz, 3. März 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von Herrn J H, S, M, vom 24. Juli 2016, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 10. Mai 2016, GZ: VerkR96-1641-2016, wegen Übertretungen der StVO 1960, den

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Die Beschwerde wird gemäß § 7 Abs. 4 iVm § 31 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz - VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding (kurz: belangte Behörde) hat mit Straferkenntnis vom 10. Mai 2016, GZ: VerkR96-1641-2016, über Herrn J H, S, M (kurz: Beschwerdeführer), wegen Verwaltungsübertretungen nach § 4 Abs. 5 StVO 1960 iVm § 99 Abs. 3 lit. b StVO 1960 sowie § 4 Abs. 1 StVO 1960 iVm § 99 Abs. 2 lit. a StVO 1960 Geldstrafen von 200 Euro und 250 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 92 Stunden und 115 Stunden, verhängt und einen Verfahrenskostenbeitrag von insgesamt 45 Euro vorgeschrieben.

In der Rechtsmittelbelehrung dieses Straferkenntnisses wurde für die Erhebung einer Beschwerde eine Frist von 4 Wochen ab Zustellung angeführt. Das Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer am Mittwoch, 18. Mai 2016, durch Hinterlegung zugestellt.

I.2. Dagegen hat der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 25. Juli 2016, Beschwerde erhoben.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat mit Schreiben vom 16. Jänner 2017 dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass die Beschwerdefrist bereits am 16. Juni 2016 geendet hat. Weiters wurde er darauf hingewiesen, dass eine Zustellung als nicht bewirkt gilt, wenn sich rechtzeitig ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte. Er wurde eingeladen, mitzuteilen, ob er an der Abgabenstelle S, M, zum Hinterlegungszeitpunkt regelmäßig aufhältig war und gegebenenfalls anzugeben, ob und wie lange er ortsabwesend gewesen sei.

Dieses Schreiben wurde dem Beschwerdeführer durch Hinterlegung am 24. Jänner 2017 zugestellt. Eine Stellungnahme des Beschwerdeführers ist bislang nicht eingelangt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Das angefochtene Straferkenntnis der belangten Behörde wurde am 18. Mai 2016 dem Beschwerdeführer durch Hinterlegung zugestellt. Die Beschwerde wurde am 25. Juli 2016 mittels E-Mail an die belangte Behörde übermittelt.

Es liegen keine Hinweise vor, dass der Beschwerdeführer im gegenständlichen Zeitraum ortsabwesend gewesen wäre.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 131 Abs. 1 Z. 1 B-VG 4 Wochen.

III.2. In der Rechtsmittelbelehrung wurde die Frist zur Beschwerdeerhebung gesetzeskonform angeführt. Die Zustellung des angefochtenen Straferkenntnisses erfolgte nachweislich am 18. Mai 2016 durch Hinterlegung. Die 4-wöchige Beschwerdefrist endete somit mit Ablauf des 16. Juni 2016.
Der Beschwerdeführer hat aber erst am 25. Juli 2016 mittels E-Mail Beschwerde gegen das angefochtene Straferkenntnis erhoben.
Der Einwand des Beschwerdeführers, dass er die Verständigung über die Hinterlegung vermutlich mit der Reklame weggeschmissen habe, kann die Wirksamkeit der Zustellung nicht in Frage stellen, weil ja gerade damit bestätigt wird, dass die Verständigung über die Hinterlegung ordnungsgemäß im Briefkasten hinterlassen wurde.

Dem Beschwerdeführer wurde nachweislich ein Verspätungsvorhalt zugestellt, auf den er aber nicht reagierte. Es liegen somit auch keine Anhaltspunkte vor, wonach die Zustellung durch Hinterlegung doch nicht als wirksam gelten könnte. Die Beschwerde wurde zu spät eingebracht, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer